Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finance & Treasury Services GmbH

gültig ab 01.01.2025

1. Geltungsbereich

1.1 Die Finance & Treasury Services GmbH („FTS“) bietet Unternehmen und ihren Finanz- und Treasuryabteilungen operative Dienstleistungen im Rahmen eines individuellen Treasury as a Service („TaaS“) Konzeptes an. FTS bietet diese Leistungen auf Dienstleistungsbasis durch bei FTS beschäftigte Treasurer („FTS Treasurer“) und auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung („AGB“) an. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen („Leistungen“), die FTS seinen Vertragspartnern („Kunden“) anbietet, erbringt oder bereitstellt.

1.2 Diese AGB gelten ohne ausdrücklichen Verweis in einem Vertrag als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge. Diese AGB gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Über Änderungen in den AGB wird FTS den Kunde rechtzeitig informieren. Sie werden auch in laufenden Vertragsverhältnissen wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Information durch FTS widerspricht. Die aktuelle Fassung ist jeweils unter www.f-t-services.com/agb abrufbar.

1.3 Individuell ausgehandelte Bedingungen gehen diesen AGB vor, soweit sie Abweichendes regeln. Sie müssen stets schriftlich festgehalten werden.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Von ihnen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für FTS unverbindlich, auch wenn FTS nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen arbeiten zu wollen.

1.5 Die AGB kommen ausschließlich gegenüber Unternehmen als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i. S. v. § 14 BGB zur Anwendung, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB und sonstigen gewerblich oder freiberuflich tätigen Kunden.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 FTS arbeitet einen Dienstleistungsvertrag für die-Treasury Services (ggf. mit Anlagen) aus und legt diesen dem Kunden zur Unterschrift vor. In dem Entwurf werden die Einzelheiten des jeweiligen Auftrages bestimmt, insbesondere Art und Umfang der Treasury, Vergütung und Kostenvorgaben.

2.2 Mit der Übersendung des vom Kunden unterschriebenen Dienstleistungsvertrages anerkennt dieser dessen Inhalt und erklärt gegenüber FTS verbindlich, den Dienstleistungsvertrag in dieser Form und mit diesem Inhalt abschließen zu wollen.

2.3 Mit Übersendung einer von FTS gegengezeichneten Version des vom Kunden unterschriebenen Dienstleistungsvertrages kommt der Dienstleistungsvertrag („Vertrag“) zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn FTS nach Eingang des vom Kunden unterschriebenen Dienstleistungsvertrages mit der Erbringung der darin vom Kunden angebotenen bzw. in Auftrag gegebenen Leistungen beginnt.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand ist die Übernahme der und/oder fachliche Unterstützung zu den im Vertrag vereinbarten Leistungen, jeweils in dem im Vertrag vereinbarten Umfang.

3.2 FTS erbringt die Leistungen grundsätzlich auf dienstvertraglicher Grundlage. Die Verpflichtung zur Herbeiführung eines besonderen Erfolges und die Anwendung der §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag) sind grundsätzlich ausgeschlossen. Andernfalls bedürfen derartige Leistungen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

3.3 Der Kunde hat FTS alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen oder dienlichen Informationen, Materialien und Unterlagen stets rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen und Vorgaben von FTS an Form und Umfang dieser Informationen zu beachten. Verletzt der Kunde diese Pflicht, verlängern sich die Bearbeitungszeiten von FTS entsprechend und der Kunde hat zusätzlich entstehende Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

3.4 Anfragen des Kunden an FTS können per E-Mail oder telefonisch ausschließlich von den im Auftragsverarbeitungsvertrag autorisierten Personen erfolgen. Sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, gelten folgende Regelungen zu den FTS-Servicezeiten: Die Servicezeiten sind werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr MEZ/MESZ. Diese Zeiten gelten nicht am 24.12. und 31.12. sowie an Feiertagen in Hessen, Deutschland. Außerhalb der Servicezeiten können individuelle Sondervereinbarungen getroffen werden. Diese sind vom Kunden 14 Tage im Voraus schriftlich zu beantragen.

4. Weisungsfreiheit und Umfang der Tätigkeit

4.1 FTS ist hinsichtlich der Wahl des Leistungsortes und der zeitlichen Einteilung der Leistungsdurchführung frei. FTS unterliegt keiner Pflicht zur Erfassung oder Kontrolle der Leistungszeit, weder manuell noch elektronisch. FTS wird jedoch hierbei die besonderen Erfordernisse bei dem Kunden berücksichtigen und nach Abstimmung vor Ort als Ansprechpartner agieren. Zudem sind projektbezogene Zeitvorgaben einzuhalten. FTS trägt dafür Sorge, dass dies einer effizienten Erfüllung der Leistungspflichten nicht zuwiderläuft, insbesondere Fristen, die der Kunde einzuhalten und FTS mitgeteilt hat, hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Der Kunde hat keinen Anspruch und kein Auswahlrecht auf Tätigwerden eines bestimmten FTS Treasurers. Die Auswahl der FTS Treasurer, die bei dem Kunden tätig werden, obliegt allein FTS als dessen Arbeitgeber. FTS versucht zur einheitlichen Durchführung eines jeweiligen Projektes, ein Tätigwerden eines oder mehrerer festen FTS Treasurers zu gewährleisten, soweit das vor dem Hintergrund von Urlaub, krankheitsbedingtem sowie sonstigem Ausfall und anderen Projekten des FTS Treasurers möglich ist.

4.3 Die FTS Treasurer sind ausschließlich Weisungen der FTS unterworfen. Dem Kunden steht kein Weisungsrecht für FTS Treasurer zu. Unberührt bleiben fachlichen und auftragsbezogenen Vorgaben des Kunden, soweit deren Umsetzung zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

4.4 Von der Möglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher und arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Vielmehr beansprucht die FTS die volle Entscheidungsfreiheit und unternehmerische Unabhängigkeit bei der Erbringung der Dienstleistung durch den FTS Treasurer. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit des FTS Treasurer gegenüber bzw. mit dem Kunden wird nicht begründet.

5. Termine und Fristen

5.1 Soweit der Vertrag Fristen oder Termine für FTS enthält, sind diese grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, FTS hat der Verbindlichkeit des Termins oder der Frist ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5.2 Erkennt FTS, dass verbindlich vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, wird FTS dies und die Gründe der Verzögerung dem Kunden mitteilen und mit ihm eine angemessene Verlängerung des Bearbeitungszeitraums vereinbaren. Bei Workshops und Schulungen behält sich FTS die Verschiebung, Verlegung und Absage von Terminen vor.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen FTS, die Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ersatz- oder Regressansprüche des Kunden gegen FTS resultieren daraus nicht und sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn durch die Verschiebung der Leistungen für den Kunde wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

5.4 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das FTS daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und das außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und nicht in zumutbarer Weise von FTS hätte vermieden oder überwunden werden können.

5.5 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen von höherer Gewalt für FTS vermutet (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemien (einschließlich der COVID-19-Pandemie), Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Internet, Informationssystemen (einschließlich des TMS) oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden und (viii) Ausfall von geeigneten FTS Treasurern aufgrund für FTS nicht konkret vorhersehbarer Umstände.

5.6 FTS wird dem Kunden ein Ereignis höherer Gewalt umgehend mitteilen und ist dann ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Erfolgt die Mitteilung nicht umgehend, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung dem Kunden zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch FTS verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 90 Tage überschreitet.

6. Haftung von FTS

6.1 Kommt FTS einer Leistungsverpflichtung nicht oder nicht wie geschuldet nach, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist verweigere.

6.2 FTS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von FTS übernommenen vorher schriftlich oder in Textform vereinbarten Garantie.

6.3 Bei fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“),

ist die Haftung von FTS der Höhe nach summenmäßig begrenzt auf den Schaden, der bei Vertragsschluss nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und vertragstypisch ist.

6.4 Haftet FTS nach vorstehender Ziff. 6.3, dann ist diese Haftung für alle einem Vertrag unterfallenden Schadensfälle pro Kalenderjahr auf drei (3) der wiederkehrenden durchschnittlichen Monatspreise und höchstens auf ein Viertel (3 /12) des festen Jahrespreises für die von der Verletzung der Pflicht betroffenen Leistungen beschränkt.

6.5 Eine weitergehende Haftung von FTS besteht nicht.

6.6 Soweit nicht im Vertrag oder in diesen AGB abweichendes bestimmt ist, sind sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, wegen leicht fahrlässig verursachter Schäden, wegen entgangenen Gewinns, wegen personellen Mehraufwandes beim Kunden, wegen Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen sowie auf verschuldensunabhängigen Schadensersatz für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

6.7 FTS haftet nicht dafür, dass die Informationen und Daten, insbesondere die finanziellen Daten, die dem Kunden durch die Leistungen von FTS aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, wirtschaftlich oder sonst verwertbar und/oder zutreffen sind. Die Beachtung der insolvenzrechtlichen Vorschriften obliegt ausschließlich dem Kunden. Insbesondere hat der Kunde aus den Zahlen, die durch Leistungen von FTS aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, die eigenverantwortlich die rechtlichen und sonstige Schlussfolgerungen zu ziehen.

6.8 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der FTS Treasurer sowie aller Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von FTS.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

7.1 Die Preise der Leistungen werden im Vertrag geregelt. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt folgendes:

7.2 Pauschalen (etwa die FTS Basispauschale oder FTS Bereitstellungskosten) werden im Voraus bei Vertragsabschluss bzw. Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet, Bei monatlichen Pauschalen läuft die Abrechnungsperiode bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zum Kalenderjahresende, sofern dies früher eintritt. Bei jährlichen Pauschalen läuft die Abrechnungsperiode bis zum Kalenderjahresende. Die Vergütung für FTS Treasury Workshop (Abrechnung nach Stunden oder Pauschale) wird nach Durchführung des Treasury Workshops fällig und abgerechnet. Sonstige Leistungen, insbesondere die FTS Treasury Projekttätigkeiten, werden nach tatsächlichem Anfall anhand des Projektnachweises mit einem Abrechnungstakt von 15 Minuten monatlich nachträglich fällig und abgerechnet.

7.3 Kalkulationen und Planungen erfolgen unter Angabe von Projekttagen, bei denen eine Tätigkeit von 8-Stunden pro Projekttag unterstellt wird. Die Vergütung richtet sich allerdings nach dem tatsächlichen Leistungsvolumen, sodass Mehr- und Minderstunden pro Tag berücksichtigt werden.

7.4 Wird eine Mindestlaufzeit oder eine Mindestabnahme von Projekttagen vereinbart, dann hat der Kunde die für die Laufzeit oder die vereinbarten Projekttage vereinbarte Vergütung auch dann vereinbarungsgemäß bei Fälligkeit zu bezahlen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen zum Abruf oder zur Abnahme der vereinbarten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Zudem hat der Kunde FTS sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die FTS im Zusammenhang mit der geplanten Erbringung der nicht abgehobenen oder abgenommenen Leistungen entstanden sind oder entstehen gehen. Diese Ziffer 7.4 gilt nicht, sofern die Nichtabnahme oder der Nichtabruf des Kunden durch eine schuldhafte Verletzung von FTS verursacht worden ist.

7.5 Sämtliche Preise sind Nettopreise. Unterfallen die Leistungen von FTS der Umsatzsteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer, so ist diese Steuer vom Kunde zusätzlich zu bezahlen.

7.6 Der Kunde hat Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von FTS benannte Konto zu leisten.

7.7 Gegen Ansprüche von FTS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7.8 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.9 Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist FTS berechtigt, nach angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen gem. § 286 BGB dem Kunde sämtliche beauftragten so lange Leistungen auszusetzen wie keine Zahlung erfolgt. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt auch während der Sperre des Zugangs zu ihren Leistungen aufgrund des Zahlungsverzuges bestehen.

8. Reisezeiten und Reisekosten

8.1 Reisezeiten, Reisekosten und Spesen, die bei FTS im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfallen, werden vom Kunden erstattet.

8.2 Reisezeiten und Reisekosten werden grundsätzlich ab/bis, Frankfurt am Main oder vom Wohnort des FTS Treasurers, sofern der FTS-Treasurer die Reise von seinem Wohnort (Kreis/Stadt) startet, jeweils in Deutschland, berechnet. Reisen ins Ausland werden separat geregelt.

8.3 Reisen werden nach Ermessen von FTS vorgenommen. Dabei gilt, dass Fahrten mit dem PKW mit dem im Vertrag festgelegten Kostensatz in EUR pro Kilometer abgerechnet werden und Bahnfahrten grundsätzlich mit einem flexiblen Ticket in der 2. Klasse, jedoch ab 2 Stunden Fahrzeit in der 1. Klasse erfolgen. Abweichende Regelungen oder Flüge werden vorab mit dem Kunden abgestimmt.

8.4 Übernachtungskosten, Maut- und Parkgebühren werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.

8.5 Abrechnungen für Reisezeiten basieren auf 50% des vereinbarten Projekttageshonorar des FTS-Treasurers und werden pro angefangene Stunde berechnet. Dies gilt nicht, sofern der FTS-Treasurer während der Reisezeit (z.B. auf Zugreisen) Projekttätigkeiten für den Kunden auf Basis des Projekttagessatzes durchführt.

8.6 Sagt der Kunde Termine drei Tage oder weniger vor dem vereinbarten Termin oder nach dem ersten Tag der von FTS zugesagten aufeinanderfolgenden Tagen, welche im Voraus durch den Kunden schriftlich bestätigt waren, ab, hat der Kunde folgende Vergütung zu bezahlen:

- Personal: 50% des vereinbarten Projekttagessatzes für alle fortlaufenden Tage.
- Reisekosten: 100% aller nicht erstattungsfähigen Kosten, wie z. B. Flug-/Bahntickets oder Hotelreservierungen.

9. Laufzeit, Kündigung

9.1 Die Mindestvertragslaufzeit, während der Vertrag von keiner Partei ordentlich gekündigt werden kann, wird im Vertrag vereinbart. Der Vertrag verlängert sich nach Ende der Mindestvertragslaufzeit jeweils um ein Kalenderjahr (Verlängerungslaufzeit) bzw. um die individuell vereinbarte Verlängerungslaufzeit, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der Mindest- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.

9.2 Ist keine Mindestvertragslaufzeit im Vertrag vereinbart, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des Kalenderjahrs) gekündigt werden. Dabei gilt, dass eine Kündigung im Jahr des Vertragsabschlusses ausgeschlossen ist.

9.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

10. Schutzrechte Dritter und Schutzrechte FTS

10.1 Der Kunde haftet dafür, dass die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Informationen (einschließlich TMS, Kunden-Software und Fremdsoftware, vergleiche Ziff. 11) keine Rechte Dritter verletzt und stellt FTS von etwaigen solchen Ansprüchen, Entgelten, Gebühren, Bußgeldern und sonstigen angemessenen Kosten Dritter auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche daraus resultierenden angemessenen Aufwendungen von FTS.

10.2 Sofern während der Erbringung der Leistungen Schutzrechte Dritter bekannt werden, die den Leistungen von FTS entgegenstehen oder diese beeinträchtigen, wird FTS den Kunden informieren. Einvernehmlich werden die Parteien sodann entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Vertragsdurchführung berücksichtigt werden.

10.3 FTS überträgt mit diesem Vertrag und seinem Vollzug keine gewerblichen, technischen oder sonstigen Schutzrechte und keine Lizenzen hieran an den Kunden. Soweit FTS dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt, räumt FTS dem Kunden mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches, dauerhaftes nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke ein.

11. Treasury Management System, Kunden-Software und Fremdsoftware

11.1 Die Leistungen werden technisch regelmäßig auf einem Treasury Management System („TMS“) ausgeführt. Die Entwicklung, Führung, der Betrieb und Rechte an dem TMS sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie richten sich nach dem Vertrag, den FTS oder der Kunde mit dem jeweiligen Lieferanten des TMS abgeschlossen hat. FTS ist für die Verfügbarkeit, Funktionalität, Eignung und Beschaffenheit des TMS nicht verantwortlich und gegenüber dem Kunden nicht haftbar.

11.2 Soweit FTS die Leistungen auf einem TMS ausführt, das FTS gehört oder von FTS bei einer Drittfirma angemietet oder lizenziert wird, gilt: FTS ist und bleibt Eigentümer bzw. Lizenznehmer und Administrator des TMS. Den Kunden stehen keine Rechte bezüglich des TMS zu, insbesondere kein Recht auf eine Administratorrolle, Zugänge jeglicher Art oder die Übertragung der Systemumgebung auf den Kunden. Die Implementierung des TMS erfolgt durch FTS und der Implementierungsaufwand wird einmalig berechnet oder nach Projektaufwand abgerechnet. .

11.3 Soweit FTS die Leistungen auf einem TMS ausführt, dass dem Kunden gehört oder vom Kunden bei einer Drittfirma angemietet oder lizenziert wird, gilt: Der Kunde ist und bleibt Eigentümer bzw. Lizenznehmer und Administrator des TMS. Die Implementierung des TMS erfolgt durch den Kunden. Nach Vereinbarung kann FTS zusätzlich Administrator werden und/oder die Implementierung des TMS übernehmen. Der Kunde gewährleistet, dass das TMS für FTS jeweils rechtzeitig zur freien und kostenlosen Nutzung zur Verfügung steht, dass das TMS bei FTS vollständig implementiert ist und bleibt und dass FTS und die FTS Treasurer stets freien Zugang zum TMS haben.

11.4 Ist es für die Erbringung der Leistungen erforderlich, dass FTS auf Software, Programme oder Leistungen des Kunden zugreift und/oder diese verwendet, z.B. TMS, ERP, Marktdaten, Handelssysteme, Electronic Banking Systemen, Controlling Systeme oder sonstige Systeme („Kunden-Software“), dann gewährleistet der Kunde, dass diese Kunden-Software FTS jeweils rechtzeitig zur freien und kostenlosen Nutzung zur Verfügung stehen und dass FTS durch diese Nutzung keinerlei Rechte Dritter verletzt.

11.5 Bezieht oder verwendet der Kunde im Rahmen der Leistungen Programme oder Leistungen von Dritten („Fremdsoftware“), dann richten sich die für die Nutzung dieser Fremdsoftware beachtlichen Vorschriften ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Dritten.

11.6 Kunden-Software und Fremdsoftware sind nicht Bestandteil der Leistungen, auch nicht von Software-Wartungs- oder Pflegeleistungen. FTS ist für die Verfügbarkeit, Funktionalität, Eignung und Beschaffenheit der Kunden-Software nicht verantwortlich und gegenüber dem Kunden nicht haftbar.

12. Abtretung

Die Abtretung, Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Rechten des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FTS.

13. Geheimhaltung

13.1 FTS und der Kunde verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie andere Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die ihnen jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages bekannt werden, die als vertraulich bezeichnet oder nach sonstigen Umständen als vertraulich erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder an Dritte weiterzugeben noch sonst zu verwenden.

13.2 FTS ist es gestattet, vertrauliche Informationen des Kunden zur Durchführung der Leistungen an Dienstleister, Lieferanten sowie Subunternehmer weiterzugeben. FTS soll mit den jeweiligen Dritten ebenfalls eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.

13.3 Ziffer 13.1 gilt zudem nicht, wenn eine Partei nachweisen kann, dass die vertraulichen Informationen im Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Übergabe ihr bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich geworden sind oder dass sie aufgrund zwingender gesetzlicher oder vollziehbarer behördlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall wird sie der anderen Partei vor Veröffentlichung über Grund und Umfang der Veröffentlichung informieren.

13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 13 besteht für die Dauer von drei (3) Jahren über die Laufzeit des Vertrages hinaus fort.

13.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren sämtlichen Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit verwertbare Kenntnisse erlangen können. Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist diesen Personen auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages oder sonstigen Vertragsverhältnisses aufzuerlegen.

13.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass FTS die abrechnungsrelevanten Daten des Kunden zur Abrechnung von entstandenen Kosten auswertet.

14. Werbung

Zum Zwecke der Werbung, welche unmittelbar mit den Leistungen in Zusammenhang steht, darf FTS Namen, Firma und etwaige Logos des Kunden online und offline verwenden. Im Falle eines Widerrufs dieser Nutzungserlaubnis darf FTS das bis dahin physisch erstellte Werbe- und Marketingmaterial, etwa Flyer, Handouts und Broschüren, weiter nutzen und verbrauchen. Digitale Inhalte sind allerdings möglichst zeitnah zu ändern.

15. Abwerbeverbot

15.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er während der Dauer dieses Vertrags und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Beendigung dieses Vertrags keinen für ihn in den letzten sechs Monaten tätig

gewordenen FTS Treasurer und keine andere Person, die zu dem Zeitpunkt bei FTS angestellt ist, unmittelbar oder mittelbar abwirbt.

15.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass er dann, wenn er entgegen von Ziff. 15.1 einen FTS Treasurer oder eine Person, die zum Zeitpunkt der FTS angestellt war, selbst direkt oder indirekt beschäftigt, für jede so beschäftigte Person eine Summe in Höhe des Zehnfachen des zuletzt von FTS gezahlten monatlichen Grundgehalts bezahlt. Dies erfolgt in Anerkennung der Kosten, die FTS für die Einstellung und Ausbildung dieser Person entstanden sind.

16. Zuwendungen von Partnerfirmen

FTS arbeitet regelmäßig mit verschiedenen Dienstleistern und Partnerfirmen zusammen. Dabei kann es vorkommen, dass FTS Provisionen oder Zuwendungen für Vermittlungen oder Empfehlungen erhält. Diese möglichen finanziellen Leistungen sollen die Kundenorientierung von FTS nicht beeinflussen. Deshalb gilt: Sofern FTS im Rahmen der Tätigkeit beim Kunden nennenswerte finanzielle Zuwendungen oder Provisionen von Lieferanten oder Dritten erhält, wird FTS diese dem Kunden offenlegen und nach Abstimmung mit dem Kunden an diesen weiterleiten.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Sachrecht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

17.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. FTS bleibt allerdings berechtigt, Klagen auch am Sitz des Kunden zu erheben.

18. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2025